

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. September

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 4. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 1993 in Osnabrück	249	Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – und an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal Vom 7. Juli 1993	252
Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe	249	Richtlinien über die Vergabe von Mitteln für die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen	261
Beitrag zur Versorgungskasse und Beihilfen für Versorgungsempfänger	250	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten) im Bereich des Kirchspiels Honnefeld	262
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	250	Rahmenvertrag mit Europcar/interrent	265
Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter	250	Lehrgang für Archivordner vom 27. September bis 1. Oktober 1993	265
Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter; hier: Hinweis auf die Fallgruppe 1.4.16	250	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	265
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1994		Personal- und sonstige Nachrichten	266
Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung	251	Literaturhinweise	271

Fürbitte für die 4. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. bis 12. November 1993 in Osnabrück

Nr. 24648 Az. 11-1-2-1

Düsseldorf, 3. August 1993

In der Zeit vom 7. bis 12. November 1993 findet in Osnabrück die 4. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen:

- die Behandlung des Schwerpunktthemas „Leben im Angebot. – Protestantische Positionen heute“.
- die Beratung mehrerer Kirchengesetze, so z. B. über den Datenschutz und die Statistik sowie
- die Diskussion über den zweiten Bericht zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 4. Tagung der 8. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Nr. 21886 Az. 22-31-1

Düsseldorf, 17. August 1993

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 1993 auf Grund des Beschlusses des Kuratoriums der Evangelischen Fachhochschule vom 13. Mai 1993 über die Änderung des Kirchenvertrages in § 42 Abs. 2 und Abs. 4 beschlossen:

§ 42 Abs. 2 des Kirchenvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Studentenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muß den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Sie ist in den ‚Amtlichen Bekanntmachungen‘ der Fachhochschule zu veröffentlichen“.

§ 42 Abs. 4 des Kirchenvertrages erhält folgende Fassung:

„Die Studentenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe

einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorats. Die Beiträge werden wider- ruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, daß in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.“

Das Landeskirchenamt

Beitrag zur Versorgungskasse und Beihilfen für Versorgungsempfänger

Nr. 14850 V Az. 22-32-1

Düsseldorf, 28. Juli 1993

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche (Lippischer Landeskirchenrat) haben nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte die Regelungen über die Beihilfezahlungen der Versorgungskasse an Versorgungsempfänger und über die Versorgungskassenbeiträge geändert. Sie haben dazu ihre übereinstimmenden Beschlüsse zu § 17 Abs. 1 und zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung der Versorgungskasse wie folgt geändert:

1. Absatz 1 des übereinstimmenden Beschlusses zu § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Die Beihilfen nach § 17 Abs. 1 der Satzung werden ab 1. Januar 1994 voll aus Mitteln der Kasse gezahlt.“
2. Absatz 1 des übereinstimmenden Beschlusses zu § 22 Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Beitragssatz nach § 22 Abs. 4 der Satzung wird auf Grund von § 22 Abs. 4 Satz 2 der Satzung mit Wirkung vom 1. Januar 1994 auf 38 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.“

Der Zuschlag und der Abschlag nach § 22 Abs. 5 der Satzung der Versorgungskasse, die in den Absätzen 2 und 3 der übereinstimmenden Kirchenleitungsbeschlüsse zu § 22 Abs. 4 und 5 der Satzung festgelegt sind, bleiben unverändert.

Das Landeskirchenamt

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 21756 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 9. August 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen für die kirchlichen Angestellten und Arbeiter Vom 23. Juni 1993

§ 1

Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Berufssoldat“ durch die Worte „Berufssoldat, Arzt im Praktikum“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter

Die Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenpflege“ durch die Worte „Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 4 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Iserlohn, den 23. Juni 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Dienstrecht der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 26331 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 23. August 1993

Die in der Veröffentlichung der Fallgruppe 1.4.16 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF enthaltene Formulierung „... zwanzig Vollzeitkräfte. . .“ ist nicht richtig. Es muß heißen „... zwanzig Vollzeitpflegekräfte. . .“.

Wir bitten, in der Rechtssammlung (Nr. 850, S. 73) und in der Amtsblattveröffentlichung 1989, S. 171 (damals noch Fallgruppe 1.4.14) entsprechende Hinweise anzubringen.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1994

Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 20936 IV Az. 14-2-3 Düsseldorf, 10. September 1993

1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1994

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1994 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1993 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1993 ist das Kirchensteueraufkommen (Verteilungsbetrag) in den Kirchenkreisen um 2,43 % niedriger als im Vorjahr. Das bereinigte Kirchensteueraufkommen 1993 weist gegenüber dem bereinigten Kirchensteueraufkommen 1992 eine Minderung von 3,15 % aus. Bis zum Monat Juli 1993 beträgt die Minderung 1,76 % gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche im Jahr 1993 auf rd. 1 184,2 Mio. DM = –2,8 % belaufen wird.

Für das Jahr 1994 nehmen wir eine Steigerung von 2 % an, die ein Gesamtaufkommen von 1 207,8 Mio. DM ergeben würde. Dieses Aufkommen ist der Berechnung der Umlagen zugrunde gelegt worden.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des Durchschnittsaufkommens zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich örtlich auch eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

Es ist zu erwarten, daß auch für die nächsten Jahre eher mit einem weiteren Rückgang der Kirchensteuereinnahmen als mit Steigerungen zu rechnen ist. Wir empfehlen deshalb dringlich, keine neuen Dauerverpflichtungen einzugehen, wie sie sich z. B. aus Personaleinstellungen ergeben könnten. Wir hoffen, daß die Landessynode 1994 Leitlinien für die künftige Finanzpolitik verabschieden wird, die dann für alle kirchlichen Körperschaften verbindlich werden sollen.

2. Finanzausgleich und Umlagen

Um die Haushaltsvorbereitungen der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise für das Haushaltsjahr 1994 nicht unnötig zu erschweren, geben wir vorab die Beschlüsse des Erweiterten Finanzausschusses über die Festlegung der Umlagewerte für das Haushaltsjahr 1994 bekannt. Die Kirchenleitung wird hierüber am 25. September 1993 beschließen.

2.1 Umlage I

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Umlage I) gemäß § 5 des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1994 in Höhe von 14,5 % (Vorjahr 15 %) zu erheben.

Die Besetzung aller derzeit noch vakanten Pfarrstellen ist bei der Festlegung des Umlagesatzes berücksichtigt worden.

2.2 Umlage II und Finanzausgleich

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzaus-

gleichsgesetzes beschlossen, die Umlage II im Haushaltsjahr 1994 in folgender Höhe zu erheben:

1. Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens in den Kirchenkreisen auf 242,- DM (Vorjahr: 252,- DM) festgesetzt.
2. Nach § 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage II in Höhe von 70 % von dem Kirchensteueraufkommen erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis 246,- DM (Vorjahr: 256,- DM) übersteigt.

2.3 Umlage III

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Sonderumlage (Umlage III) gemäß § 8 a des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1994 in Höhe von 24,50 DM pro Gemeindeglied im Kirchenkreis zu erheben.

3. Personalkosten

Bei der Haushaltsplanungsgestaltung sollte vorsorglich eine lineare Erhöhung der Besoldungen und Löhne von 3 % eingeplant werden. Zur Zeit ist jedoch noch völlig offen, wie sich die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst gestalten werden. Auch die Entscheidung über die Erhöhung der Beamtenbesoldung ist noch nicht getroffen worden.

4. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne für 1994 entsprechende Mittel für die Fortbildung von Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

5. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder in vergangenen Jahren verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind Überschüsse des Haushaltsjahres 1993 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung der ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalsicherungsrücklage anzusammeln. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigen Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

6. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom

18. Juli 1974 – Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß die günstigsten Konditionen für die Gemeinden bietet.

7. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und der Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel hinreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenrechnung (§ 53 Abs. 2 Buchst. a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubauvorhabens bestätigen muß.

8. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

9. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln, und zwar in den zuständigen Funktionen. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg hin.

10. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode 1993 hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluß gefaßt:

Von den Kirchengemeinden bzw. Gemeinde- oder Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Beitrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Beitrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, daß darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, Missionsarbeit und Entwicklungshilfe mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

11. Haushaltssystematik

Die gemäß § 8 a des Finanzausgleichsgesetzes ab 1992 zu erhebende Sonderumlage zur Sicherung der Personalkosten der östlichen Gliedkirchen der EKD (Umlage III) ist bei der Funktion 9240 (bisher unbesetzt) und bei der Gruppierung 7430 (Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Landeskirchen) zu veranschlagen.

12. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1994 sind vor dem 31. Dezember 1993 dem Kreis-synodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal – und an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Vom 7. Juli 1993

Auf Grund von § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), haben die Bergische Universität – Gesamthochschule Wuppertal und die Kirchliche Hochschule Wuppertal die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)
- § 3 Fachspezifische Voraussetzungen (Sprachanforderungen)
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienziel
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Studienvolumen; Gliederung des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Lehrveranstaltungsarten (Formen und Teilnahmebedingungen)
- § 12 Studienleistungen
- § 13 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II
- § 15 Studienberatung
- § 16 Aufbaustudium
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1 a:

Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ohne Sprachkurse während des Grundstudiums

Anlage 1 b:

Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I mit Griechischkursen während des Grundstudiums

Anlage 1 c:
Studienplan Ev. Religionslehre für die Sekundarstufe II
und die Sekundarstufe I mit Griechisch- und Hebräischkursen
während des Grundstudiums

Anlage 2:
Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in
Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (GABI. NW. 5/1985, S. 287)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527) das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal sowie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2

Zugangsvoraussetzung (Qualifikation)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3

Fachspezifische Voraussetzungen (Sprachanforderungen)

(1) Voraussetzung sind bei Verbindung der Evangelischen Religionslehre mit einem anderen Unterrichtsfach für die Sekundarstufe II (wie z. B. Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften, Sport) Kenntnisse in Griechisch (Graecum) sowie in mindestens einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch (Hebraicum) oder Latein (Latinum). Bei einer Verbindung der Evangelischen Religionslehre mit einer beruflichen Fachrichtung (wie z. B. Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Wirtschaftswissenschaft) wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse (Graecum) verzichtet.

(2) Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis. Für diese gilt die entsprechende Prüfungsordnung des Kultusministers. (Vgl. Anlage 2).

(3) Griechisch- und Lateinkurse, die zu den Erweiterungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Kultusministers führen, werden an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom Lektorat für alte Sprachen im Fachbereich 4 (Sprach- und Literaturwissenschaften) durchgeführt. Hebräischkurse bietet die Kirchliche Hochschule Wuppertal an.

(4) Die Erweiterungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Kultusministers werden von der Prüfungskommission der oberen Schulbehörde Düsseldorf durchgeführt. Auskunft erteilt das Lektorat für alte Sprachen im Fachbereich 4 (Sprach- und Literaturwissenschaften) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studienziel

(1) Das Studium führt zur Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat¹ erfolgreich studiert hat und diejenigen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um als Lehrer den Unterricht gemäß den dafür festgesetzten Lernzielen im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung, auf die sein Studium bezogen war, zu erteilen.

(2) Über die Lernziele des Schulfaches Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe II unterrichten die vom Kultusminister erlassenen Richtlinien und Lehrpläne für das berufsbildende Schulwesen und die Gymnasiale Oberstufe.

(3) Zur Erteilung des Unterrichts im Schulfach Evangelische Religionslehre bedarf der Lehrer neben der in der Ersten Staatsprüfung erworbenen Lehrbefähigung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Hierüber unterrichtet die gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 19. Mai 1976.

(4) Evangelische Religionslehre wird in den Schulen gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Über diese Grundsätze unterrichten die Grundartikel der Kirchenordnungen der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen sowie entsprechende Ausführungen der Lebensordnung der Lippischen Landeskirche.

§ 6

Studieninhalte

(1) Bereiche und Teilgebiete des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß Anlage 24 zu § 54 LPO:

Bereich	Teilgebiet (TG)
A Altes Testament	1 Geschichte des biblischen Israel und seiner Religion
	2 Theologie des Alten Testaments
	3 Exegese zentraler Textkomplexe des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Jesus und das Urchristentum
	2 Theologie des Neuen Testaments
	3 Exegese zentraler Textkomplexe des Neuen Testaments
C Historische Theologie	1 Epochen der Kirchengeschichte
	2 Kirchengeschichtliche Längsschnitte
	3 Kirchen- und Konfessionskunde
	4 Andere Weltreligionen
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme
	2 Dogmatik
	3 Ethik

¹ Im folgenden sind die Bezeichnungen Kandidat, Student, Professor etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

- | | | |
|---|---|---------------------------------------------------------------------------------|
| | 4 | Ökumenische Theologie |
| | 5 | Religionswissenschaftliche Systematik |
| E | 1 | Geschichte der Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre |
| | 2 | Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung |
| | 3 | Pädagogische Handlungsfelder der Kirche |
| | 4 | Curriculum Evangelische Religionslehre |

(2) Zum ordnungsgemäßen Studium gehören Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A bis E, außerdem Studien in je einem weiteren Teilgebiet des Bereichs A oder des Bereichs B und des Bereichs D.

(3) Zum ordnungsgemäßen Studium eines Teilgebietes gehören Lehrveranstaltungen von vier bis sechs Semesterwochenstunden. Zwei bis drei Semesterwochenstunden sollen durch eine Übung oder eine seminaristische Lehrveranstaltung (Proseminar, Seminar, Hauptseminar) nachgewiesen werden.

§ 7

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 84 WissHG umfaßt die Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von zwölf Monaten, also zehn Semester.

(2) Von der für den Erwerb von Griechisch- und Hebräischkenntnissen aufgewandten Studienzeit wird gemäß Nr. 4.3 der Anlage 24 zu § 54 LPO je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, so daß diese sich gegebenenfalls einschließlich der Prüfungszeit auf elf oder zwölf Semester verlängern kann.

§ 8

Studienvolumen; Gliederung des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt Lehrveranstaltungen von in der Regel 66 Semesterwochenstunden (SWS). Sprachkurse, die zu Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis führen, sind darin nicht enthalten.

(2) Griechisch- und Lateinkurse mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis umfassen je Sprache etwa 160 Unterrichtsstunden. Der Hebräischkurs umfaßt etwa 100 Unterrichtsstunden.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier, im Fall des Erwerbs von Griechisch- und Hebräischkenntnissen je Fremdsprache um ein weiteres Semester, und in ein Hauptstudium von vier Semestern.

§ 9

Grundstudium

(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen von 34 Semesterwochenstunden (SWS). 30 Semesterwochenstunden sind wie folgt auf die Bereiche des Faches zu verteilen:

- | | | |
|---|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Altes Testament: | 6 SWS, darin enthalten gegebenenfalls ein AT-Proseminar nach dem Hebraicum; falls Hebräischkenntnisse nicht erworben werden, eine Übung oder ein Seminar; |
| B | Neues Testament: | 6 SWS, darin enthalten ein NT-Proseminar nach dem Graecum; |

- | | | |
|---|---------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| C | Historische Theologie: | 8 SWS, darin enthalten ein kirchengeschichtliches Proseminar oder Seminar sowie 2 SWS TG C 4: Andere Weltreligionen; |
| D | Systematische Theologie: | 6 SWS, darin enthalten ein Proseminar oder Seminar im TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik; |
| E | Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre: | 4 SWS in einem der Teilgebiete E 2: Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung, oder E 4: Curriculum Ev. Religionslehre. |

(2) Der Student muß weitere vier Semesterwochenstunden einem der Bereiche A (Altes Testament), B (Neues Testament) oder D (Systematische Theologie) zuordnen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird von einem hierfür zuständigen Professor der Evangelischen Theologie bescheinigt. Zuständig sind die in der Fachstudienberatung des Studienganges tätigen Professoren. Ihre Namen sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(4) Das Grundstudium kann nicht erfolgreich abgeschlossen werden, solange die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht nachgewiesen sind.

§ 10

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen von 32 Semesterwochenstunden (SWS). 26 bis 28 Semesterwochenstunden sind wie folgt auf die Bereiche des Faches zu verteilen:

- | | | |
|---|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Altes Testament: | 6 SWS, darin enthalten ein AT-Hauptseminar, falls im Grundstudium ein AT-Proseminar besucht wurde, oder 4 SWS, darin enthalten ein Seminar, wenn keine Hebräischkenntnisse erworben wurden; |
| B | Neues Testament: | 6 SWS, darin enthalten ein NT-Hauptseminar; |
| C | Historische Theologie: | 6 SWS, darin enthalten ein kirchengeschichtliches Hauptseminar im TG C 1: Epochen der Kirchengeschichte; |
| D | Systematische Theologie: | 6 SWS, darin enthalten ein Hauptseminar im TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik; |
| E | Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre: | 4 SWS, darin enthalten in der Regel eine Übung oder ein Seminar mit schulpraktischen Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (SPS III; Ausnahmen siehe § 11 Abs. 7). |

(2) Die verbleibenden 4 bis 6 Semesterwochenstunden sind für weitere Studien in einem der Bereiche A (Altes Testament), B (Neues Testament) oder D (Systematische Theologie) zu verwenden. Hat der Student während des Grundstudiums im Rahmen seiner Wahlpflicht nach § 9 Absatz 2 dieser Ordnung 4 Semesterwochenstunden dem Bereich D zusätzlich zugeordnet, muß er während des Hauptstudiums einen der Bereiche A oder B wählen. Hat er sich jedoch während des Grundstudiums im Rahmen seiner Wahlpflicht für einen der Bereiche A oder B entschieden, so muß er im Hauptstudium den Bereich D wählen.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten (Formen und Teilnahmebedingungen)

(1) *Vorlesungen (V)* dienen der zusammenhängenden Darbietung von Grund- und Spezialwissen durch den Lehrenden. Sie

erfordern vom Hörer Vor- und Nacharbeit und können durch Übungen begleitet werden.

(2) *Übungen (Ü)* dienen dem Durcharbeiten von Lehrstoff, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, auch der Einübung in Methoden.

(3) *Proseminare (PS)* dienen der Einführung in die Erörterung fachlicher Inhalte und dem Gebrauch fachspezifischer Methoden. Die Teilnahme ist im Alten Testament an Hebräischkenntnisse, im Neuen Testament an Griechischkenntnissen gebunden. In der Historischen und der Systematischen Theologie kann die Teilnahme je nach Gegenstand und Ankündigung durch den Lehrenden von Fremdsprachenkenntnissen abhängig gemacht werden.

(4) *Seminare (S)* dienen der Erörterung fachwissenschaftlicher Inhalte und dem Umgang mit fachspezifischen Methoden. Sie können ohne vorherige Teilnahme an einem Proseminar besucht werden. Sollen sie in einem Bereich die Teilnahme an einem Proseminar ersetzen, gelten dieselben Voraussetzungen wie für dieses.

(5) *Hauptseminare (HS)* dienen der Vertiefung fachwissenschaftlicher Arbeit, insbesondere auch der selbständigen Erarbeitung und Erörterung komplexer Themen und Gegenstände durch die Teilnehmer. Die Teilnahme an einem Proseminar im jeweiligen Bereich wird vorausgesetzt.

(6) *Oberseminare (OS)* dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsvorhaben. Sie setzen in der Regel die Teilnahme an einem Hauptseminar in dem betreffenden Bereich voraus.

(7) *Schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (SPS III)* dienen der Einführung in die Beobachtung, Analyse und Planung von Religionsunterricht. Sie werden während des Hauptstudiums durch Unterrichtshospitationen in einer Schule oder Unterrichtsmitschau im Audiovisuellen Medienzentrum (AVMZ) in einem Seminar oder einer Übung der Fachdidaktik durchgeführt. 2 SWS sind dafür vorgesehen. Von den SPS III kann abgesehen werden, wenn im Fach Evangelische Religionslehre eine Erweiterungsprüfung gemäß § 28 LPO angestrebt wird oder ein mit einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Studium für ein anderes Lehramt vorausgegangen ist.

(8) *Exkursionen (Ex)* dienen der Anschauung kirchengeschichtlicher, kirchen- und religionskundlicher Sachverhalte sowie dem Kennenlernen diakonischer und pädagogischer Einrichtungen der Kirche. Sie werden durchgeführt, soweit Mittel zur Verfügung stehen.

(9) Mit der Anmeldung zu einer der in Absatz 2 bis 7 genannten Lehrveranstaltungen verpflichtet sich der Student zu regelmäßiger Teilnahme und Ausführung von Eigenbeiträgen zur Bearbeitung gestellter Aufgaben. Die Teilnahmebescheinigung setzt eine Studienleistung in Form einer Hausarbeit oder eines ausgearbeiteten Referats voraus, bei einer Übung (vgl. Abs. 2) gegebenenfalls eine Abschlußklausur von zwei Stunden (120 Minuten) oder ein Kolloquium von 20 Minuten Dauer.

(10) Beispiele für den Studienaufbau geben die als Anlagen 1 a bis c beigefügten Studienpläne.

§ 12 Studienleistungen

(1) Die von den Teilnehmern an einer Lehrveranstaltung erwarteten individuellen Studienleistungen werden, soweit nicht schon zusammen mit der Ankündigung bekanntgegeben, zu Beginn vom Lehrenden genannt.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer der in § 11 Absatz 2 bis 7 genannten Lehrveranstaltungen wird von ihrem Leiter bescheinigt. In der Bescheinigung wird auch der individuelle Beitrag des Studenten genannt. Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete individuelle Studienleistung erbracht wurde.

(3) Für die Bewertung von Studienleistungen gilt § 12 LPO sinngemäß.

(4) Während des Grundstudiums wird die erfolgreiche, jeweils durch individuelle Studienleistungen nachgewiesene Teilnahme an den in § 9 Absatz 1 genannten Proseminaren, Seminaren oder Übungen verlangt. Diese bestehen je nach Eigenart des Bereiches oder Teilgebietes entweder aus einer Hausarbeit (z. B. Interpretation), einem Referat, einem ausführlichen Protokoll oder einer Klausur von 2 Zeitstunden.

(5) Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen Studien in folgenden Bereichen und Teilgebieten nachgewiesen werden:

- A Altes Testament:
Zwei Teilgebiete, wenn im Neuen Testament das Studium dreier Teilgebiete nachgewiesen wird, andernfalls drei Teilgebiete;
- B Neues Testament:
Zwei Teilgebiete, wenn im Alten Testament das Studium dreier Teilgebiete nachgewiesen wird, andernfalls drei Teilgebiete;
- C Historische Theologie:
Zwei Teilgebiete, darunter TG C 1: Epochen der Kirchengeschichte;
- D Systematische Theologie:
Drei Teilgebiete, darunter TG D 2: Dogmatik, oder TG D 3: Ethik;
- E Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre:
Zwei Teilgebiete.

- (6) 1. Für die Zulassung zur Prüfung sind *drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums* vorzulegen, und zwar
- ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs A: Altes Testament,
 - ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs B: Neues Testament,
 - ein Leistungsnachweis aus einem Teilgebiet des Bereichs E: Religionspädagogik und Didaktik der Ev. Religionslehre.

2. Voraussetzungen eines Leistungsnachweises sind
- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem jeweiligen Teilgebiet im Umfang von vier bis sechs Semesterwochenstunden, im Zusammenhang damit
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder an einem Seminar während des Hauptstudiums, in der Fachdidaktik, gegebenenfalls auch an einer Übung im Hauptstudium, nachgewiesen jeweils durch eine Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat aus dem Teilgebiet, in der Fachdidaktik auch durch die ausgearbeitete Planung einer Unterrichtseinheit.

- (7) 1. Für die Zulassung zur Prüfung muß der Student zusätzlich *zwei qualifizierte Studiennachweise* vorlegen, und zwar
- einen qualifizierten Studiennachweis aus dem Teilgebiet C 1: Epochen der Kirchengeschichte,
 - einen qualifizierten Studiennachweis aus einem der Teilgebiete D 2: Dogmatik, oder D 3: Ethik.

2. Ein qualifizierter Studiennachweis wird erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar oder einem Seminar im Hauptstudium, nachgewiesen durch eine Hausarbeit oder ein ausgearbeitetes Referat.
3. Soll der qualifizierte Studiennachweis aus dem Bereich D: Systematische Theologie, im Teilgebiet D 2: Dogmatik, erbracht werden, muß ein Proseminar oder Seminar während des Grundstudiums im Teilgebiet D 3: Ethik, vorangegangen sein. Soll der qualifizierte Studiennachweis aus dem Teilgebiet D 3: Ethik, erbracht werden, muß ein Proseminar oder Seminar während des Grundstudiums im Teilgebiet D 2: Dogmatik, vorangegangen sein.

(8) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise können wiederholt werden.

(9) Zur Abnahme von Leistungs- und qualifizierten Studiennachweisen berechtigt sind die Professoren und Lehrbeauftragten der Ev. Theologie.

§ 13

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Zuständig ist das Staatliche Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen – Essen –, Dienststelle Wuppertal, Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal. Es gibt Auskunft über alle die Erste Staatsprüfung betreffenden Fragen. Die Sprechstunden sind dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen.

(2) Die Liste der Prüfer im Fach Evangelische Religionslehre ist dem Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal zu entnehmen.

- (3) Bei der Meldung zur Prüfung muß der Kandidat ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachweisen, dabei
- Zeugnisse über die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Fremdsprachenkenntnisse vorlegen,
 - den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den in § 12 Absatz 5 genannten Bereichen und Teilgebieten des Faches erbringen,
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium (vgl. § 9) nachweisen,
 - die in § 12 Absatz 6 Nr. 1 genannten Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium sowie die in § 12 Absatz 7 Nr. 1 aufgeführten qualifizierten Studiennachweise vorlegen,
 - eine Bescheinigung über schulpraktische Studien mit fachdidaktischem Schwerpunkt (vgl. § 11 Absatz 7) beibringen.

- (4) 1. Für die Fachprüfung in Evangelischer Religionslehre sind fünf Teilgebiete zu benennen, und zwar
- ein Teilgebiet aus dem Bereich A: Altes Testament,
 - ein Teilgebiet aus dem Bereich B: Neues Testament,
 - ein Teilgebiet aus dem Bereich C: Historische Theologie,
 - ein Teilgebiet entweder aus dem Bereich D: Systematische Theologie, oder aus dem Bereich E: Religionspädagogik und Didaktik der Evangelischen Religionslehre,
 - ein frei gewähltes Teilgebiet aus einem der Bereiche A bis E.

2. Aus mindestens drei der vorgeschlagenen fünf Prüfungsteilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium (vgl. § 12 Absatz 6) vorgelegt worden sein.

3. Zu jedem Prüfungsteilgebiet gibt der Kandidat den besonderen Schwerpunkt seiner Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte der verschiedenen Teilgebiete sollen sich inhaltlich nicht überschneiden. Sie dürfen sich nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit (vgl. Absatz 5) decken. Enge Spezialisierungen sind zu vermeiden.

4. In Teilgebieten, aus denen Leistungsnachweise (vgl. § 12 Absatz 6) oder qualifizierte Studiennachweise (vgl. § 12 Absatz 7) vorgelegt worden sind, müssen andere Schwerpunkte für die Prüfung genannt werden.

(5) 1. Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ist die *schriftliche Hausarbeit* als erste Prüfungsleistung zu erbringen. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums selbständig bearbeiten kann.

2. Der Kandidat kann die schriftliche Hausarbeit entweder in der Evangelischen Religionslehre oder in seinem anderen Fach schreiben. Er nennt dem Prüfungsamt den Bereich, in dem er die Hausarbeit schreiben will, und schlägt einen prüfungsberechtigten Professor als Themensteller vor. Es empfiehlt sich, mit ihm zuvor Verbindung aufzunehmen.

3. Die Frist für die Bearbeitung des Themas der schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Monate. Über eine eventuelle Verlängerung in besonderen Fällen unterrichtet § 17 Absatz 3 LPO.

4. Die in Maschinschrift abzuliefernde Hausarbeit muß gebunden sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gilt auch für eventuell beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

5. Zum Erstgutachter über die Hausarbeit bestellt das Prüfungsamt den Professor, der das Thema vorgeschlagen hat. Er wird in der Regel auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses der Fachprüfung bestellt, kann aber nicht für die Themenstellung für eine Arbeit unter Aufsicht genannt werden.

6. An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die der Kandidat nach einem wissenschaftlichen Studium in einer bestandenen Prüfung zum Erwerb eines akademischen Grades oder in einer anderen bestandenen Hochschulabschluß- oder Staatsprüfung angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und ihrer Anspruchshöhe die Hausarbeit in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ersetzen kann. (Vgl. im übrigen § 58 LPO).

(6) 1. Zur Fachprüfung in Evangelischer Religionslehre gehören zwei *Arbeiten unter Aufsicht*. Sie dienen der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen.

2. Für die Arbeiten unter Aufsicht kommen zwei der fünf vorgeschlagenen Prüfungsteilgebiete in Betracht.

3. Für jede Arbeit unter Aufsicht werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Aufgabenstellung soll so erfolgen, daß der Kandidat bei der Bearbeitung grundle-

gende Kenntnisse von den Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen kann, sowie seine Fähigkeit, Wissen im Sinn der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sollen so bemessen werden, daß sie bei normaler fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, werden genannt und dem Kandidaten zur Verfügung gestellt. Die Absprache über bestimmte Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Kandidat ist nicht zulässig.

4. Die Bearbeitungszeit für Arbeiten unter Aufsicht beträgt vier Stunden. Über eine Verlängerung in besonderen, in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung geltend zu machenden Fällen unterrichtet § 18 Absatz 4 LPO.
 5. Über das Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht informiert § 19 LPO.
- (7) 1. Die *mündliche Prüfung* dient der Feststellung, ob der Kandidat in der Lage ist, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den vorgeschlagenen Prüfungsteilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen dieser Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfaches insgesamt darzulegen.
2. Die Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer größeren Aufgabe ausgehen und soll dem Kandidaten auch Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Die Aufgaben sollen den vom Kandidaten angegebenen Teilgebieten entnommen werden. Die Prüfung muß auch Aufschluß darüber geben, in welchem Maß der Kandidat Verständnis für Zusammenhänge aufbringt und wesentliche Teile seines Faches überblickt. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein. Fragen der Didaktik sollen in die mündliche Prüfung einbezogen werden.
 3. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert 60 Minuten und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Er bestimmt im Benehmen mit den Prüfern die Dauer der Prüfung in den Teilen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann selbst prüfen und die Prüfung bestimmter Themen verlangen.
 4. Der Kandidat kann bei der Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung einen Fachprüfer vorschlagen, den anderen bestimmt das Prüfungsamt.
 5. Über Einzelheiten des Verfahrens bei der mündlichen Prüfung unterrichten die §§ 20 und 21 LPO.

§ 14

Erwerb der Lehrbefähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für die Sekundarstufe II

- (1) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Fach Evangelische Religionslehre ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Der Kandidat muß zusätzliche, auf die Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I bezogene fachdidaktische Studien im Umfang von etwa acht Semesterwochenstunden nachweisen.
- (3) Gemäß § 46 Absatz 2 LPO muß der Kandidat im Fach Evangelische Religionslehre folgende zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen:

- entweder eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich didaktischer Aufgabenstellung oder eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn beide Unterrichtsfächer nach § 36 LPO Fächer in der Sekundarstufe I sind, wobei dann der nicht gewählte dieser Prüfungsteile in dem anderen Unterrichtsfach zu erbringen ist,
- oder aber sowohl eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung als auch eine zusätzliche mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, wenn das andere Unterrichtsfach kein Fach der Sekundarstufe I nach § 36 LPO ist.

(4) Für die mündliche Prüfung benennt der Kandidat in zwei der fünf vorgeschlagenen Prüfungsteilgebiete des Faches (vgl. § 13 Absatz 4) weitere Schwerpunkte.

(5) Über weitere Einzelheiten unterrichtet § 46 LPO.

§ 15

Studienberatung

(1) Die *allgemeine Studienberatung* erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal, Max-Horkheimer-Straße 15, 42119 Wuppertal. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Absatz 1 und 2 WissHG).

(2) Die *studienbegleitende Fachberatung* erfolgt durch die in der Fachstudienberatung für Lehramtsstudenten tätigen Professoren der Evangelischen Theologie im Fachbereich 2 – Geschichte – Philosophie – Theologie der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Ihre Namen und Sprechstunden sind den Personal- und Vorlesungsverzeichnissen der beiden Hochschulen zu entnehmen.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung erstreckt sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Fachstudiums und steht den Studenten auch für solche persönlichen Probleme offen, die sich im Zusammenhang mit ihrem Studium des Faches Evangelische Religionslehre ergeben. Die Inanspruchnahme der Fachstudienberatung wird insbesondere empfohlen bei Studienbeginn, in Fragen der Organisation des Fachstudiums, vor Wahlentscheidungen im Studiengang, beim Übergang vom Grund- zum Hauptstudium, bei Schwierigkeiten im Fachstudium, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei Nichtbestehen einer Prüfung, vor Abbruch des Studiums.

§ 16

Aufbaustudium

(1) Auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ist an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. phil. oder mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. paed. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs 2 – Geschichte – Philosophie – Theologie.

(2) An der Kirchlichen Hochschule ist auf der Grundlage der bestandenen Ersten Staatsprüfung ein Aufbaustudium mit dem Ziel einer Promotion zum Dr. theol. möglich. Das Nähere regelt die Promotionsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die im Wintersemester 1993/94 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die vorher ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 27. April 1987 (Amtliche Mitteilungen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal, Jg. 16, Nr. 13).

(3) Die Übergangsvorschriften des § 60 LPO bleiben unberührt.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte – Philosophie – Theologie vom 6. Mai 1992, des Senats der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 15. Juli 1992 und des Hochschulrates der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 8. Mai 1992 sowie der Zustimmung des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal vom 24. Juni 1993 und der Genehmigung des Rektors der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 7. Juli 1993. Die Evangelische Kirche hat ihr Einvernehmen gemäß § 142 Abs. 3 Satz 2 WissHG erklärt.

Wuppertal, den 7. Juli 1993

Der Rektor
der Bergischen Universität –
Gesamthochschule Wuppertal
gez. Hödl

Der Vorsitzende
des Kuratoriums der Kirchlichen
Hochschule Wuppertal
gez. Dr. Engels

Anlage 1b:

Studienplan Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I mit Griechischkursen während des Grundstudiums (Latein durch das Abiturzeugnis nachgewiesen)

Semester	P/WP	Bereich/TG	Veranstaltungsform	SWS	
Grundstudium	1	Griechischkurs von ca. 160 Unterrichtsstunden in zwei Semestern, Graecum vor dem 3. Semester			
		P	A1	V	2
	P	A1	U od. S	2	
	2	P	D2	V	2
		P	D2	PS	2
	3	P	B3	V	2
		P	B3	PS	2
		P	C2	V	2
		P	C2	PS	2
	4	P	A1	V od. S	2
		WP	B1	V	2
		WP	B1	V od. S	2
P		E2	U od. S	2	
5	P	B3	V	2	
	WP	C3	V od. S	2	
	P	C4	V od. S	2	
	P	D4	V od. S	2	
	P	E2	V	2	
6	P	A2	V	2	
	P	A2	U od. S	2	
	P	D3	V	2	
	P	D3	HS	2	
7	P	C1	V	2	
	P	C1	HS	2	
	WP	D1	V	2	
	WP	D1	V od. S	2	
8	P	B2	V	2	
	P	B2	HS	2	
	WP	C3	V od. S	2	
	P	E4	V od. S	2	
9	P	B2	V od. S	2	
	P	D2	V od. S	2	
	WP	D4	V od. S	2	
	P	E4	U od. S (SPS III)	2	

Ca. 8 SWS Fachdidaktik Sekundarstufe I, z. B. 4 SWS Pädagogische Handlungsfelder der Kirche; 4 SWS Curriculum Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I.

Anlage 1a:

Studienplan Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I ohne Sprechkurse im Grundstudium (Latein und Graecum durch das Abiturzeugnis nachgewiesen)

Semester	P/WP	Bereich/TG	Veranstaltungsform	SWS	
Grundstudium	1	P	A1	V	2
		P	A1	U od. S	2
		P	C2	V	2
		P	C2	PS	2
	2	P	B1	V	2
		P	B1	PS	2
		P	D2	V	2
		P	D2	PS	2
	3	P	A1	V od. S	2
		WP	C3	V od. S	2
		WP	D4	V od. S	2
		P	E2	V	2
4	WP	B3	V od. S	2	
	P	C4	V od. S	2	
	WP	D5	V od. S	2	
	WP	D4	V od. S	2	
	P	E2	U od. S	2	
5	WP	B3	V	2	
	WP	B3	HS	2	
	P	C1	V	2	
	P	C1	HS	2	
6	P	A2	V	2	
	P	A2	S	2	
	P	D3	V	2	
	P	D3	HS	2	
7	P	B2	V	2	
	P	B2	V od. S	2	
	P	E4	V od. S	2	
	P	E4	U od. S (SPS III)	2	
8	WP	A2	V od. S	2	
	WP	B2	V od. S	2	
	WP	C1	V od. S	2	
	WP	D2	V od. S	2	

Ca. 8 SWS Fachdidaktik Sekundarstufe I, z. B. 4 SWS Pädagogische Handlungsfelder der Kirche; 4 SWS Curriculum Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I.

Anlage 1c:

Studienplan Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I mit Griechisch- und Hebräischkursen während des Grundstudiums

Semester	P/WP	Bereich/TG	Veranstaltungsform	SWS	
Grundstudium	1	Hebräischkurs von ca. 100 Unterrichtsstunden, Hebraicum vor dem 2. Semester; Griechischkurs von etwa 160 Unterrichtsstunden in zwei Semestern, Graecum vor dem 3. Semester			
		P	A1	V	2
	P	A1	PS	2	
	3	P	B1	V	2
		P	B1	PS	2
		P	C2	V	2
		P	C2	PS	2
	4	P	A1	V	2
		P	B1	V	2
		P	D2	V	2
		P	D2	PS	2
	5	WP	C3	V od. S	2
P		C4	V od. S	2	
WP		D4	V	2	
P		E2	V	2	
6	WP	D4	V od. S	2	
	WP	D4	V od. S	2	
	P	E2	U od. S	2	
7	WP	A3	V	2	
	WP	A3	HS	2	
	P	C1	V	2	
	P	C1	HS	2	
8	P	B2	V	2	
	P	B2	HS	2	
	P	D3	V	2	
	P	D3	HS	2	
9	P	A2	V	2	
	P	A2	V od. S	2	
	P	C1	V od. S	2	
	P	E4	U od. S (SPS III)	2	
10	P	A2	V od. S	2	
	P	B2	V od. S	2	
	P	D2	V od. S	2	
	P	E4	V od. S	2	

Ca. 8 SWS Fachdidaktik Sekundarstufe I, z. B. 4 SWS Pädagogische Handlungsfelder der Kirche; 4 SWS Curriculum Evangelische Religionslehre in der Sekundarstufe I.

**Ordnung
der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis
in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
(Latinum/Graecum/Hebraicum)**

RdErl. d. Kultusministers vom 2. April 1985
III A 2.36-57/0-217/85

Diese Prüfungsordnung bezieht sich auf § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PO-NSchA) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 327/GABI. NW. S. 283).

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Prüfung

1.1 Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, jedoch die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzungen geforderten Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können in diesen Fächern Erweiterungsprüfungen ablegen.

An den Prüfungen können auch Studierende teilnehmen, die diese Berechtigung im Rahmen ihres Studiums zu einem anderen Zweck benötigen.

1.2 Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden als Prüfungen zum

Nachweis des Latinum

(Lateinkenntnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)

Nachweis des Graecum

(Griechischkenntnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)

Nachweis des Hebraicum.

2. Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2.1 Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr an einem von der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin und Ort statt. Termin und Ort sind dem Bewerber rechtzeitig bekanntzugeben.

2.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

3.1 Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius oder auf vergleichbare andere Autoren) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der römischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.2 Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Autoren wie Plato oder auf andere vergleichbare Autoren) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende

Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der griechischen Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

3.3 Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

3.4 Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 25 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung bewertet.

2. Abschnitt

Prüfungsausschuß

4. Prüfungsausschuß

4.1 Die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jedes in der Erweiterungsprüfung zu prüfende Fach Prüfungsausschüsse.

4.2 Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind der Vorsitzende, der Fachprüfer und ein Schriftführer. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und im jeweiligen Prüfungsfach die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

4.3 Der Vorsitzende ist der zuständige schulfachliche Dezernent oder ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde. Ein Angehöriger der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

4.4 Der Vorsitzende kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuß besteht aus zwei schulfachlichen Dezernenten und einem juristischen Dezernenten. Der Leiter der Behörde beruft die Mitglieder und ernennt eines zum Vorsitzenden. Der Prüfungsausschußvorsitzende, der den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuß nicht angehören.

3. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

5. Meldung und Zulassung zur Prüfung

5.1 Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich in der Regel an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amtsbereich der Bewerber den ständigen Wohnsitz hat oder die Hochschule liegt, an der der Bewerber eingeschrieben ist. Die Meldefrist bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.

5.2 Der Meldung sind beizufügen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife, eine Erklärung, welches Studienziel angestrebt wird (Immatrikulationsbescheinigung), eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung, eine Erklärung, ob der Bewerber bereits früher eine Erweiterungsprüfung abgelegt hat.

5.3 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

Der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 5.1 und 5.2 und gemäß Nr. 11 gegeben sind.

6. Schriftliche Prüfung

6.1 In der schriftlichen Prüfung sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern bzw. an einem unbekanntem griechischen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern zu erfüllen. In Hebräisch sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekanntem Text im Umfang von etwa 150 Wörtern zu erfüllen.

6.2 Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden.

6.3 Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt der Fachprüfer. Er reicht der oberen Schulaufsichtsbehörde hierzu einen Vorschlag ein. Der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob die Aufgabe den Prüfungsanforderungen entspricht und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar ist.

6.4 Der Fachdezernent hat das Recht, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit dem Fachprüfer, in dem Vorschlag Änderungen vorzunehmen, ihn insbesondere zu erweitern oder einzuschränken oder auch den Vorschlag zurückzuweisen, einen geänderten oder neuen anzufordern oder selbst einen Vorschlag zu machen.

6.5 Der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuß heranziehen.

6.6 Der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

6.7 Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieser schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

6.8 In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

7. Zulassung zur mündlichen Prüfung

7.1 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.

7.2 Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit.

8. Mündliche Prüfung

8.1 Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

8.2 Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß Nr. 3. Das Fach-

studium des Prüflings kann bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.

8.3 Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbständig den vorbereiteten Text übersetzen. Grundlage ist in Latein ein Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, in Griechisch ein Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, in Hebräisch ein Text von etwa 40 Wörtern.

An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

8.4 Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

8.5 Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie wird grundsätzlich vom Fachprüfer durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

8.6 Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

8.7 Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.

9. Bewertung der Prüfung

9.1 Der Prüfungsausschuß berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuß setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

9.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß Nr. 3.4 zusammengefaßt. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

9.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

9.4 Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

9.5 Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, sind über den ihnen zustehenden Rechtsbehelf schriftlich zu belehren.

10. Zeugnis

10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Berechtigung, die mit dem Bestehen der Prüfung verbunden ist, vermerkt ist (**Anlage 1**). Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife gültig.

10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen (**Anlage 2**).

11. Wiederholung der Prüfung

- 11.1 Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- 11.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

4. Abschnitt

Erweiterungsprüfungen

im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

12. Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

- 12.1 Bewerber, die das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) oder das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) oder das Hebraicum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung nicht erworben haben, können im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine entsprechende Erweiterungsprüfung an der Schule ablegen. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- 12.2 Haben Bewerber am Fachunterricht der Schule auf der Grundlage der Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch teilgenommen, so gelten für die Aufgabenstellung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.
- 12.3 Das Zeugnis über eine bestandene Erweiterungsprüfung im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung gilt nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Hochschulreife. Eine bestandene Erweiterungsprüfung muß nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

13. Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse – bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung – zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt

Schlußvorschriften

14. Gültigkeit sonstiger Vorschriften

Für die Stimmberechtigung, Beschlußfassung und Gäste gilt § 8, für Rücktritt und Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten, auf Widerspruch und Akteneinsicht gelten die §§ 23 bis 26 der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschüler (PONSchA) vom 2. April 1985 (GV. NW. S. 327/GABI. NW. S. 283) sinngemäß.

15. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft. Bis zum Ende des Schuljahres 1985/86 können die Erweiterungs-

prüfungen noch auf Grund der bisher geltenden Regelungen abgelegt werden. Prüflinge, die eine Erweiterungsprüfung wiederholen, können die Wiederholungsprüfung bis zum 31. Dezember 1986 auf Grund der bisherigen Prüfungsordnung ablegen.

Die Zuständigkeitsregelung in Nr. 2.1 und Nr. 4.1 tritt zum 1. Oktober 1985 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden gemäß der Zuständigkeitsverordnung Regierungspräsidenten vom 7. Dezember 1984 (GV. NW. S. 743/GABI. NW. 1985 S. 7) der Regierungspräsident in Düsseldorf zugleich für den Regierungsbezirk Köln und der Regierungspräsident in Münster zugleich für die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

Die Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Reifezeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (RdErl. des Kultusministers vom 17. Januar 1966 – BASS 13-73 Nr. 3) tritt zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft.

Richtlinien über die Vergabe von Mitteln für die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen

Nr. 16213 IV Az. 12-7-3-8

Düsseldorf, 26. August 1993

Nachstehend veröffentlichen wir die durch die Kirchenleitung beschlossenen Richtlinien über die Vergabe von Mitteln für die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen:

Richtlinien über die Vergabe von Mitteln für die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Landessynode 1993 hat Mittel zur Anschubfinanzierung für diejenigen Kirchenkreise und Gemeinden bereitgestellt, die in Aufnahme der Arbeitshilfe ein Projekt zur Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen gestalten.
- 1.2 Mit den Projektmitteln sollen Kirchenkreise und Gemeinden ermutigt werden, in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Angebote zur Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln.
- 1.3 Die Arbeitshilfe ist über die Schulabteilung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beziehen.

2. Verwendungszweck

Die Projektmittel sollen zur Anschubfinanzierung von Maßnahmen eingesetzt werden, die die örtliche Situation der Kinder und Jugendlichen, die eine Tagesbetreuung brauchen, verbessert. Überörtliche Stellen zur Koordination und/oder Beratung von Einzelmaßnahmen werden nicht bezuschußt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Sachkosten und Personalkosten. Bei Förderung von Personalkosten ist die mittelfristige Sicherung der Maßnahme darzustellen.

4. Zuwendungsempfänger

Die Projektmittel sollen vorrangig Projekte von Kirchengemeinden unterstützen. Darüber hinaus sind Projektträger antragsberechtigt, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland sind.

Die Anträge, der Nachweis der Bedürftigkeit des Antragstellers sowie die mittelfristige Sicherung der Maßnahme sind durch den zuständigen Kreissynodalvorstand zu bestätigen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für Zuwendungen sind:

- die Vorlage eines ausgearbeiteten bedarfsgerechten Konzepts;
- die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und/oder Kirchenkreisen und/oder Projektträgern in angemessener Höhe und der Nachweis der Bedürftigkeit;
- die durch den Kreissynodalvorstand zu prüfende mittelfristige Sicherung der Maßnahme.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig als Anschubfinanzierung gewährt. Sie ist begrenzt bei Kirchenkreisen in der Regel auf 50 % und bei Kirchengemeinden bei Bedürftigkeit auf maximal 75 % der Gesamtprojektkosten für die ersten beiden Projektjahre.

7. Verfahren**7.1 Zuständigkeit**

Zuständig für die Vergabe ist der Vergabeausschuß, dessen Geschäftsführung beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

7.2 Antrag

Anträge sind bis spätestens 31. Januar 1994 an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten. Bestandteile des Antrags sind:

- ein ausgearbeitetes sozialpädagogisches Konzept,
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
- Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes über die Verankerung des Projektes in der Gemeinde und die mittelfristige finanzielle Sicherung der Maßnahme.

7.3 Bewilligungsverfahren

Der Vergabeausschuß wird bis März 1994 die entsprechenden Bewilligungen vornehmen und zur Abwicklung des Verfahrens dem Diakonischen Werk zuleiten.

7.4 Auszahlungsverfahren

75 % der bewilligten Projektkosten (maximal für ein Jahr) sofort nach der Bewilligung,
25 % des bewilligten Zuschusses nach Eingang des Verwendungsnachweises.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungszweck umfaßt

- a) die schriftliche Dokumentation der Maßnahme,
- b) eine detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen und
- c) eine Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch den Kreissynodalrechner.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinien treten am 1. September 1993 in Kraft.

Das Landeskirchenamt
Schulabteilung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb von Kindertagesstätten (Kindergärten) im Bereich des Kirchspiels Honnefeld

Zwischen

dem Kindergartenzweckverband Honnefeld,
vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rengsdorf als Verbandsvorsteher,
und

der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld,
vertreten durch das Presbyterium,
und zwar Pfarrer Peter Gottke als Vorsitzender,
Friedhelm Born als Kirchmeister,
Karl-Heinz Frankhäuser als Kirchmeister,

wird auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der dem Kindergartenzweckverband Honnefeld angehörenden Ortsgemeinden Hümmerich, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus, der Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Honnefeld und des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1**Grundlagen der Vereinbarung**

Grundlagen der Vereinbarung sind

- a) das Kindertagesstättengesetz für Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991, das ab 1. August 1993 den Anspruch der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt auf Erziehung im Kindergarten festschreibt und
- b) die Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Honnefeld vom 29. Juli 1992.

§ 2**Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung ist

- a) der Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld in Straßenhaus und
- b) der durch den Kindergartenzweckverband Honnefeld neu zu errichtende Kindergarten in Oberhonnefeld.

§ 3**Trägerschaft**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Träger für den bestehenden Kindergarten in Straßenhaus und für den neu zu errichtenden Kindergarten in Oberhonnefeld.
- (2) Die Trägerschaft umfaßt
 - a) alle mit dem laufenden Betrieb der Kindergärten in Zusammenhang stehenden Entscheidungen und deren Ausführung,
 - b) Ersatzbeschaffung für Einrichtungsgegenstände und Spielgeräte im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Mittel,
 - c) die Beantragung der Zuschüsse bei den nach dem Kindertagesstättengesetz vorgesehenen Zuschußgebern (derzeit Land Rheinland-Pfalz und Kreis Neuwied als Träger des Jugendamtes),
 - d) die Einziehung der Elternbeiträge und ggf. erzielbaren Elternbeitrags-Ausfallleistungen und
 - e) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des erforderlichen Personals, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Die Trägerschaft umfaßt nicht die Errichtung und Instandhaltung des Kindergartens in Oberhonnefeld sowie mögliche Baumaßnahmen am Kindergarten in Oberhonnefeld.

(4) Bei allen über die im jeweiligen Haushaltsplan angesetzten Mittel hinausgehenden Ausgaben – insbesondere für Instandsetzung, Modernisierungsmaßnahmen, bauliche Unterhaltung des Kindergartens Straßenhaus sowie für Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen am Kindergarten Straßenhaus – bedarf eine Entscheidung des Presbyteriums einer vorhergehenden Zustimmung des Kindergartenzweckverbandes.

Vorschläge für Instandsetzungs- und Modernisierungs- sowie bauliche Unterhaltungsmaßnahmen, die in die Haushaltspläne des Zweckverbandes und der Kirchengemeinde aufgenommen werden sollen, können für beide Kindergärten vom Kindergarten-Fachausschuß, vom Presbyterium und vom Zweckverband eingereicht werden.

§ 4

Kindergarten-Fachausschuß

Zur Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben beruft das Presbyterium einen Kindergarten-Fachausschuß, dessen jeweilige Satzung Gegenstand dieser Vereinbarung ist.

§ 5

Zuschuß des Kindergartenzweckverbandes zu den Betriebskosten beider Kindergärten

(1) Von den nach Abzug der Zuweisung des Landes, der Zuweisungen des Trägers des Jugendamtes (Kreis), der Elternbeiträge und der ggf. erzielbaren Elternbeitrags-Ausfallleistungen und der sonstigen Einnahmen (z. B. Spenden, Erstattungen, Schadensersatzleistungen u. ä.) verbleibenden Personal- und laufenden Sachkosten beider Kindergärten übernehmen

- a) die Kirchengemeinde Honnefeld jährlich 40.000,- DM,
- b) der Kindergartenzweckverband den verbleibenden Restbetrag.

(2) Der Kindergartenzweckverband leistet im voraus an die Kirchengemeinde auf der Grundlage der vorgelegten Haushaltsplanung für das jeweilige Haushaltsjahr Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen, damit die Kirchengemeinde die ihr aus der Trägerschaft erwachsenden Verpflichtungen erfüllen kann. Die Abschlagszahlungen sind mit je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres wird auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen unter Vorlage eines qualifizierten Nachweises für das Haushaltsjahr abgerechnet. Nachzahlungen oder Rückerstattungen auf Grund der Jahresabrechnung werden einen Monat nach Zugang der Jahresabrechnung bei dem Kindergartenzweckverband fällig.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kindergartenzweckverband Honnefeld

(1) Zur besseren Kooperation mit dem Kindergartenzweckverband kann der/die jeweilige Vorsitzende des Kindergarten-Fachausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld zu den Sitzungen des Kindergartenzweckverbandes eingeladen werden.

(2) Der Kindergartenzweckverband nimmt seine gemäß § 1 der Verbandsordnung vom 29. Juli 1992 gestellten Aufgaben wie folgt wahr:

- a) Er berät die vom Fachausschuß aufzustellenden Haushalts- und Stellenpläne der jeweiligen Kindergärten und leitet diese dem Presbyterium zur Beschlußfassung zu. Änderungen durch das Presbyterium bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
 - b) Er beteiligt sich an der Leitung der beiden Kindergärten durch seine Vertreter/Vertreterinnen im Kindergarten-Fachausschuß.
- (3) Der bisherige Kindergartenausschuß wird mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung aufgelöst.

§ 7

Inkrafttreten, Änderung und Aufhebung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld und den Ortsgemeinden Hümmerich, Oberhonnefeld-Gierend, Oberraden und Straßenhaus vom 30. April 1973 i. d. F. vom 18. Juni 1985 außer Kraft.

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 1996. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Die Kirchengemeinde und der Kindergartenzweckverband haben das Recht, jederzeit den Abschluß einer neuen Vereinbarung zu verlangen, wenn in den rechtlichen, finanziellen oder sonstigen Verhältnissen die Vertragsgrundlagen eine Änderung erfahren, die den Fortbestand der Vereinbarung für die Beteiligten unzumutbar erscheinen läßt. Dies gilt insbesondere für den Fall von Gebietsänderungen und einer grundlegenden Änderung des Kindertagesstättengesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Bis zu einer befriedigenden Neuregelung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, gelten für alle Beteiligten die Verpflichtungen dieser Vereinbarung fort.

(3) Im Falle der vorzeitigen Auflösung (§ 7 Abs. 2) oder im Falle der Kündigung der Vereinbarung endet die Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld für beide Kindergärten.

Für den Kindergarten Straßenhaus hat eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten stattzufinden.

Rengsdorf/Oberhonnefeld, den 30. Juni 1993

(Siegel) Kindergartenzweckverband Honnefeld
gez. Unterschrift
Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld
gez. Unterschriften

Satzung für den Kindergarten-Fachausschuß der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld

I. Kindergarten-Fachausschuß

Der Kindergarten-Fachausschuß ist ein Ausschuß der Kirchengemeinde Honnefeld gemäß Art. 128 KO und hat folgende Aufgaben:

1. Er berät über alle Angelegenheiten der Kindergärten.
2. Er entscheidet eigenverantwortlich im Rahmen seines Aufgabengebietes in Zusammenarbeit mit dem Kindergartenzweckverband Honnefeld (gem. § 6 der Vereinbarung) über

- a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des vom Presbyterium und vom Kindergarten-zweckverband beschlossenen Stellenplanes,
 - b) die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) die evtl. notwendig werdenden Änderungen der vom Presbyterium beschlossenen „Kindergartenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld“,
 - d) die Ferienordnung für die Kindergärten und die Schließungszeiten der Einrichtungen an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
 - e) die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Elternbeiträgen,
 - f) die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Bildungsmaßnahmen,
 - g) die Öffnungszeiten der Einrichtungen,
 - h) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 - i) den Einsatz- und Koordinationsplan für die Hausmeister.
3. Er fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form und bemüht sich um die Einbindung der Kindergartenarbeit in die Kirchengemeinde.
 4. Er ist Ansprechpartner für die Eltern der Kindergartenkinder in allen Angelegenheiten sowie für die im Kindergarten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und begleitet beratend deren Arbeit.

II. Gesamtverantwortung des Presbyteriums

1. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Darum ist es auch zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Kindergartenarbeit.
2. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, werden die Mitglieder des Presbyteriums über die Arbeit des Fachausschusses laufend informiert (siehe Absatz VI Ziffer 6). Darüber hinaus wird das Presbyterium in jedem Kindergarten mindestens jährlich eine Presbyteriumssitzung durchführen und sich in der genannten Sitzung über die jeweilige Arbeit des Kindergartens informieren.

III. Zusammensetzung

Dem Ausschuß gehören als ordentliche Mitglieder an:

3 Mitglieder des Presbyteriums sowie
2 auf Vorschlag des Kindergarten-zweckverbandes zu berufende Gemeindeglieder.

Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

An den Sitzungen des Kindergarten-Fachausschusses nehmen als Mitglieder mit beratender Stimme

- a) der/die Vorsitzende des Kindergarten-zweckverbandes Honnefeld,
- b) die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder des Fachausschusses
und als Gäste
die jeweiligen Leiter/Leiterinnen der beiden Kindergärten teil.

IV. Vorsitz

1. Das Presbyterium bestimmt aus den Mitgliedern des Fachausschusses den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ausschusses und seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren.

2. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

V. Vollzug der Kassenanordnungen

1. Dem/Der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, wird die unterschriebene Vollziehung von Kassenanordnungen im Rahmen des Haushaltsplans für den Unterabschnitt 221 übertragen.
2. Ebenfalls werden der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, beauftragt, die sachliche Richtigkeit zu bescheinigen, soweit es ihnen möglich ist.
3. Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin sind an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernehmen jeweils die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihnen erteilten Kassenanordnungen.
4. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Kindergarten-zweckverbandes Honnefeld und eines Beschlusses des Presbyteriums.

VI. Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin vorbereitet und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung; die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß kann Gäste zu den Beratungen einladen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern, dem Presbyterium sowie dem Vorsitzenden des Kindergarten-zweckverbandes zuzusenden ist.

VII. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen und Aufhebung der Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Oberhonnefeld, den 20. April 1993

(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. August 1993

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Rahmenvertrag mit Europcar/interrent

Nr. 22537 Az. 14-12-2-6-1

Düsseldorf, 27. Juli 1993

Ab 1. Juli 1993 gelten für Autovermietungen durch die Firma Europcar/interrent neue Preisnachlässe. Wir bitten um Verständnis, daß wir ab sofort die Preise nicht mehr bekannt machen. Die aktuellen Preise können unter Bezugnahme auf das Abkommen mit der EKD bei allen Europcar/interrent-Stationen erfragt werden.

Unsere Verfügung vom 11. Juni 1992 (KABl. S. 149) heben wir hiermit auf.

Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Archivordner vom 27. September bis 1. Oktober 1993

Nr. 26606 Az. 15-5-1-8

Düsseldorf, 24. August 1993

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Archivberatungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland laden zum diesjährigen Lehrgang für Archivordner ein. Der Tagungsort ist, wie im letzten Jahr, das Feldbischof-Franz-Dohrmann-Haus, Scharderstraße 41 b, 51709 Marienheide.

Die Themenschwerpunkte werden diesmal das kirchliche Grundvermögen, das Amtsbuch und die neuen Archivpflegeordnungen bilden.

Das Programm sieht folgenden Ablauf vor:

Montag, den 27. September

Anreise

15.30 Uhr Karl-Georg Müller, Lennep: Das Vermögen der Kirchengemeinden in der historischen Perspektive

17.00 Uhr Karl-Georg Müller, Lennep: Kirchenvermögen und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Pfarrvermögen)

Dienstag, den 28. September

9.20 Uhr Karl-Georg Müller, Lennep: Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

10.30 Uhr Karl-Georg Müller, Lennep: Einteilung und Inhalt des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters

11.15 Uhr Karl-Georg Müller, Lennep: Nutzung von Grundstücken: Miete, Pacht und Erbbaurecht

15.30 Uhr Michael Hofferberth, Düsseldorf: Verzeichnungsgrundsätze für Grundstücksakten mit Übung

Mittwoch, den 29. September

9.20 Uhr Michael Hofferberth, Düsseldorf: Fortsetzung der Verzeichnisübung

15.30 Uhr Dr. Hans-Werner Langbrandtner, Brauweiler: Das Amtsbuch als Mischbuch. Eine Einführung in eine archivalische Gattung

Donnerstag, den 30. September

9.20 Uhr Dr. Hans-Werner Langbrandtner, Brauweiler: Die Analyse eines Amtsbuches

15.30 Uhr Dr. Hans-Werner Langbrandtner, Brauweiler: Verzeichnungsübung eines Amtsbuches

Freitag, den 1. Oktober

9.20 Uhr Sabine Kröger, Düsseldorf: Die Aufgaben eines Archivordners der rheinischen Kirche nach dem neuen Archivpflegergesetz

11.30 Uhr Abschließende Besprechung und Anregungen für das nächste Jahr

Abreise

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 13863 Az. 11-5-5 Adenau Düsseldorf, 17. August 1993

Kirchengemeinde: Adenau

Kirchenkreis: Koblenz

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Adenau



Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Martina Biebersdorf-Brödenfeld am 4. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Widdert.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Brödenfeld am 4. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Widdert.

Pastorin im Hilfsdienst Uta Hääl am 10. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Gersweiler.

Pastorin im Hilfsdienst Cornelia Heynen am 11. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Biskirchen.

Pastor im Hilfsdienst Ernst Hilliger am 31. Mai 1993 in der Kirchengemeinde Bad Münster am Stein.

Pastor im Hilfsdienst Günter Watz-Ishida am 11. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Rüdesheim.

Berufen:

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Schüttler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergneustadt, Kirchenkreis An der Agger (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 98.

Pastor im Hilfsdienst Jochen Gran zum Pfarrer der Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 105.

Pfarrer Dr. Herbert Lindenlauf zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (25. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Dr. Martin Evang, bisher wissenschaftlicher Assistent, zum Pfarrer der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 205.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Ulrike Groß zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Obermeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 218.

Pfarrerin Renate Froese zur Pfarrerin des Kirchenkreises Duisburg-Süd (13. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrer Winfried Jancke-Schubart zum Pfarrer des Kirchenkreises Duisburg-Süd (16. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 225.

Pfarrer Rolf Holtermann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kleve, Kirchenkreis Kleve (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 319.

Pfarrer i. W. Gerhard Haack zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln, Berufsschulpfarramt (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrerin i. W. Helga Leßmann zur Pfarrerin des Stadtkirchenverbandes Köln (2. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an höheren Schulen und an Gesamtschulen). Gemeindeverzeichnis S. 342.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Theobald zum Pfarrer der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pfarrer Klaus Müller zum Pfarrer der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 370.

Pfarrer Oswald Behrendt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 388.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Peter Renschler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis Völklingen (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 560.

Pfarrer Martin Seidler zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dierdorf, Kirchenkreis Wied (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 584.

Berufen/Beamtenstellen:

Kirchengemeinde-Sekretär Hans-Jürgen Adams von der Kirchengemeinde Köln-Lindenthal, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Volker Bogner vom Kirchenkreisverband Düsseldorf in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Studienrat z. A. i. K. Günter Borlinghaus vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Sekretär z. A. Stefan Ebert vom Gemeindegemeinde Köln Nord-West, Kirchenkreis Köln, zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Pastor im Hilfsdienst Uwe Hackbarth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrat z. A. i. K. Karlheinz Kost vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrat z. A. i. K. Volker Möbius vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Sonja Poliak in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bonn eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrer i. A. Wolfgang Reichl von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid unter Ernennung zum

Lehrer für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Privatdozent Dr. Manfred Schulze in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Professor an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal. Gemeindeverzeichnis S. 40/41.

Lehrerin i. A. Hildegard Söhnel von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid unter Ernennung zur Lehrerin für die Sekundarstufe I z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Lehrer i. A. Torsten Steininger von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Bernd Zielezinski in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, eingerichtete Sonderdienststelle.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Volker von Eckardstein, Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, mit Wirkung vom 1. September 1993 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 359.

Überführt:

Studiendirektorin i. K. Ursula Tietz vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland (Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth).

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Martin Bendokat von der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Jürgen Berghaus zum 1. Oktober 1993 wegen Berufung zum Pfarrer.

Vikar Martin Bock-Fersing auf eigenen Antrag zum 1. Juli 1993 aus dem Vorbereitungsdienst.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Jörg Bukowski vom Kirchenkreis Köln-Nord mit Ablauf des 31. August 1993 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 351.

Lehrerin z. A. i. K. Andrea Czech von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1993.

Pastorin im Sonderdienst Sigrid George mit Ablauf des 30. September 1993 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Hans-Peter Goetzke mit Ablauf des 30. September 1993 durch Zeitablauf.

Pastor im Hilfsdienst Frank Hirschmann auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. September 1993.

Pfarrer Karl-Georg Marhoffer, Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, Kirchenkreis Trier, mit Wirkung vom 1. August 1993 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 545.

Pastorin im Sonderdienst Dagmar Sessinghaus-Knabe mit Ablauf des 30. September 1993 durch Zeitablauf.

Vikarin Astrid Sommerfeld durch Widerruf gem. § 14 a Abs. 2b) Pfarrerausbildungsgesetz zum 1. September 1993.

Pastorin im Sonderdienst Anke Treude zum 29. August 1993 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Wilfried Behrendt, Kirchengemeinde Eckenhagen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 99.

Pfarrer Hans-Hermann Braun, Kirchengemeinde Merxheim-Weiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 445.

Pfarrer Jaan Bruus, Kirchengemeinde Solingen-Dorp (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Gerhard Hahne, Kirchengemeinde Neukirchen (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 430.

Professorin Dr. Susi Hausammann von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal zum 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 41.

Pfarrer Walter Löbbecke, Kirchengemeinde Porz (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pfarrer Horst Müller, Kirchengemeinde Uerdingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 395.

Kirchenverwaltungsrat Karl-Heinz Pfa u vom Rechnungsprüfungsamt der Essener Kirchenkreise zum 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 251/259/269.

Pfarrer Rudolf Reute (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 322.

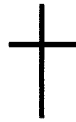
Pfarrer Wolfgang Riedl, Stadtkirchenverband Essen (10. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 247.

Pfarrer Rolf Schließmann, Lukaskirchengemeinde Bonn (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 146.

Pfarrer Eberhard Schmidt, Kirchengemeinde Wald (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 542.

Pfarrer Alfred Sonnenberg (2. Pfarrstelle), Luther-Kirchengemeinde Solingen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Karl-Heinz Wesemann vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum 1. Oktober 1993. Gemeindeverzeichnis S. 131/543.



Aus Gnade seid ihr selig geworden durch Glauben, und das nicht aus euch: Gottes Gabe ist es.

Epheser 2, 8

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Johannes-Hermann Schauß am 14. Juli 1993, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis An Nahe und Glan, geboren am 17. Mai 1920 in Duisburg-Hamborn, ordiniert am 13. Juni 1948 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i. R. Dietrich Schüttler am 24. Juli 1993 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Benrath, geboren am 12. Mai 1913 in Bochum, ordiniert am 16. Februar 1947 in Gelsenkirchen.

Pfarrer i. R. Georg Cyrus am 3. August 1993 in Hermeskeil, zuletzt Pfarrer in Trier, geboren am 28. Januar 1901 in Stendal, ordiniert am 25. April 1926 in Mönchengladbach.

Pfarrer i. R. Gerhard Schultze am 12. August 1993 in Bonn, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-West, geboren am 13. März 1915 in Berlin, ordiniert am 21. März 1943 in Berlin-Pankow.

Errichtung von Pfarrstellen:

Im Kirchenkreis Barmen ist zum 1. August 1993 die 1. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten wieder errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 121.

Im Kirchenkreis Wied ist zum 1. September 1993 die 6. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten neu errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 583.

Umwandlung einer Pfarrstelle:

Die 3. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge der Kirchengemeinde Saarlouis, Kirchenkreis Völklingen, wird mit sofortiger Wirkung in die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Kirchenkreises Völklingen umgewandelt.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eckenhagen, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Oktober 1993 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Ge-

meindeverzeichnis S. 99. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 36, 51645 Gummersbach, zu richten.

Für die neuerrichtete 15. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten sucht der Kirchenkreis Duisburg-Nord eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Gemeindegemeinschaft im 4. Bezirk der Gemeinde Mittelmeiderich. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Bezirk verfügt über ein Gemeindehaus mit eigener Gottesdienststätte. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an selbständiger Arbeit hat und zugleich bereit ist, mit den anderen Pfarrern/Pfarrerinnen und den Mitarbeiterinnen kollegial zusammenzuarbeiten. Rege Gemeindegemeinschaft und ein aufgeschlossener Mitarbeiterkreis warten auf Begleitung und weiteren Ausbau guter Traditionen (z. B.: Familiengottesdienst) sowie auf neue Impulse zum Gemeindeaufbau. Als weitere Schwerpunkte der Arbeit stellen wir uns vor: Begleitung der Kindergartenarbeit; Kontakte zu zwei Schulen im Einzugsbereich, Beteiligung an Schulgottesdiensten; Seelsorge in einem Altenheim; Arbeit mit Asylsuchenden und Flüchtlingen in einem Übergangwohnheim im Bezirk. In allen Bereichen setzen wir vertrauensvolle Absprache und Zusammenarbeit mit dem im Bezirk tätigen Gemeindediakon voraus. Der Dienst in dieser Pfarrstelle ist zunächst auf sieben Jahre befristet. Siehe Gemeindeverzeichnis S. 214. Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Pfarrer K.-W. Brandt, Ritterstraße 43, 47137 Duisburg, Telefon (02 03) 44 26 29 und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer A. Walter, Borkhofer Straße 19, 47137 Duisburg, Telefon (02 03) 44 34 041. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Duisburg-Süd sucht zum 1. Februar 1994 für die erstmalige Besetzung der 17. kreiskirchlichen Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag eine/n pädagogisch engagierte/n Pfarrer/in zur Erteilung des Religionsunterrichtes an einer technisch-gewerblichen berufsbildenden Schule. Nähere Auskunft erteilt gerne der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen, Pfarrer Dietrich Horstmann, Telefon (02 03) 76 37 75. Siehe Gemeindeverzeichnis S. 225. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, Kirchenkreis Duisburg-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 228. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, zu richten.

Die 10. Verbandspfarrstelle – Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen – des Stadtkirchenverbandes Essen (siehe Gemeindeverzeichnis S. 247) ist baldmöglichst bzw. bis spätestens zum 1. Februar 1994 wieder zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Stadtsuperintendent Gehring, Postfach 10 11 53, 45011 Essen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 265. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Nord, Haus der Ev. Kirche, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten. Für Rückfragen steht Pfarrer Dr. Köster, Telefon (02 01) 51 54 41, zur Verfügung.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuss-Süd, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 288. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht zum 1. Juni 1994 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar zur Wiederbesetzung der 4. Pfarrstelle, die durch Pensionierung frei wird. Wir sind eine Diasporagemeinde mit 6.800 Gemeindegliedern in drei Pfarrbezirken; ein Krankenhaus- und Kurseelsorger, ein Schulpfarrer und eine Jugendleiterin ergänzen das Team. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens. Der 3. Pfarrbezirk umfaßt den Dienst in einem Teil der Stadt Bad Neuenahr und mehreren Ortschaften der Verbandsgemeinde Grafschaft. Der Dienst an den Predigtstätten geschieht im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen, mit denen auch die Aufteilung der bezirksübergreifenden Funktionen abgesprochen wird. Eine geräumige Pfarrwohnung neben dem Gemeindehaus im Stadtzentrum Bad Neuenahrs steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 332. Nähere Auskünfte erteilt das Gemeindeamt, Telefon (0 26 41) 2 70 71. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Pfarrer Klaus Schneidewind, Mainzer Straße 81 in 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 359. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wülfrath ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der Pfarrstellenbezirk Ellenbeek ist ein Stadtteil der Stadt Wülfrath mit ca. 2.200 Gemeindegliedern. Mitten im Bezirk wird an Stelle der Nur-Dach-Kleinkirche ein neues Gemeindezentrum mit Küsterwohnung und separatem Pfarrhaus errichtet. In der Bauzeit sollen die Gottesdienste und die Gruppenarbeiten in anderen Räumlichkeiten weitergeführt werden. Dies setzt während der Bauphase eine hohe Flexibilität und Mobilität der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers voraus. In der Nähe des neu zu errichtenden Gemeindezentrums wird Ende des Jahres auch ein dreigruppiger Kindergarten in unserer Trägerschaft eingerichtet. Die ev. ref. Kirchengemeinde Wülfrath hat eine lange reformierte Tradition. Der Heidelberger Katechismus ist gebräuchlich. Die Gemeinde verfügt über vier Got-

tesdienststätten, die im Wechsel mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen drei Bezirke versehen werden. Daneben ist eine Sonderdienststelle eingerichtet, gemeinsam mit der Ev. Kirchengemeinde Düssel, für die Betreuung und Seelsorge in den Pflege- und Altenheimen sowie im Ev. Krankenhaus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 457. Die Gemeinde wünscht sich: Einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die auf die verschiedenen Altersgruppen der Gemeinde eingehen kann; bestehende Kreise beibehält und weiterentwickelt; neue Kreise gründet; der Interesse an der Gemeindegemeinschaft und am Besuchsdienst hat; mit den anderen Pfarrkollegen, den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten kann; Verständnis für Traditionelles hat und Neues behutsam und liebevoll einbringen kann. Auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen sich weiterhin eine Jugendleiterin, ein B-Kirchenmusiker, viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter und das Gemeindeamt. Die Stadt Wülfrath (ca. 22.000 Einwohner, etwa die Hälfte evangelisch) liegt im Flächendreieck Düsseldorf, Wuppertal und Essen und verfügt als Schulstandort über alle herkömmlichen Schulformen. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Frickhaus, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (0 20 58) 40 72.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchberg/Hunsrück im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Mit der Kirchengemeinde verbunden sind die Kirchengemeinden Kappel (280 Gemeindeglieder), Dill (270) und Schönborn (250). Die vier Predigtstellen (zwei jeden Sonntag, zwei vierzehntägig) werden im Wechsel mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle versorgt. Für Gottesdienste, kirchlichen Unterricht und Gemeindegemeinschaft steht ein modernes, gut gegliedertes Gemeindezentrum zur Verfügung. In den vielfältigen Einrichtungen (Gemeindebüro, Bücherei, Jugendheim, Gruppenräume, räumlich davon getrennt ein 5-Gruppen-Kindergarten) und Kreisen (Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendarbeit, Männerwerk, Frauenhilfe, actionring frau und welt, Kirchenchor und Seniorentreff) arbeiten viele haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich auf eine Zusammenarbeit mit einer weiteren Pfarrerin bzw. einem weiteren Pfarrer freuen. Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten ist es für die Gemeinde auch vorstellbar, daß sich ein Pfarrerehepaar die vakante Stelle teilt. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 526. Kirchberg ist als regional-kommunales Zentrum Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, ein Gymnasium befindet sich in der zehn Kilometer entfernten Kreisstadt Simmern. Interessenten(innen) richten bitte ihre Bewerbung an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Für Auskünfte stehen zur Verfügung: Superintendent Pfarrer Oberlinger, Am Osterrech, 55481 Kirchberg, Telefon (0 67 63) 93 20 31 bzw. Pfarrer Christian Hartung, Simmerner Straße 18, 55481 Kirchberg, Telefon (0 67 63) 22 39.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bernkastel, Kirchenkreis Trier, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 545. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

Die neuerrichtete 3. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Völklingen (Krankenhauseelsorge in der Klinik St. Elisabeth, Krankenhaus vom DRK, in der Geriatriischen Klinik Wallerfangen und der Psychosomatischen Klinik Berus) ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die beiden benachbarten Kirchengemeinden Klaswipper und Wipperfürth (zus. 4.900 Gemeindeglieder) freuen sich, eine gemeinsame, neuerrichtete B-Kirchenmusikerstelle besetzen zu können. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine(n) hauptamtliche(n) B-Kirchenmusiker(in) (100 %) oder ein Ehepaar, das Interesse an einer geteilten Stelle besitzt. Wir sehen in der kirchenmusikalischen Arbeit eine große Chance, dem Gemeindeleben neue Impulse zu geben und Menschen zum Mitmachen zu motivieren. Dabei ist uns neben dem traditionellen Liedgut die Berücksichtigung der neuen geistlichen Gesänge wichtig. Über gegenseitige Interessen und Schwerpunkte würden wir gerne im Vorstellungsgespräch reden. Wir wünschen uns: musikalische Gestaltung in den Gottesdiensten; die Leitung der beiden Kirchenchöre; Fortführung der Flötenkreise; Aufbau eines Kinder- und Jugendchores; Aufbau einer Posaunenarbeit; Singen mit Gemeindegruppen; Durchführung von kirchenmusikalischen Konzerten. Die innerhalb der Arbeitszeit wahrzunehmenden Aufgaben und deren Aufteilung auf beide Gemeinden werden im einzelnen durch Dienstanzweisung festgelegt. In beiden Gemeinden steht eine mechanische Schleifladenorgel (W. Peter, Köln) mit 12 bzw. 10 Registern zur Verfügung, erbaut 1961 bzw. 1970. Weitere Instrumente: Klaviere, Keyboards, Blockflöten, Orffsche Instrumente. Klaswipper und Wipperfürth liegen 4,5 km voneinander entfernt und sind jeweils sehr zügig zu erreichen. Die Gemeinden liegen im Bergischen Land, in landschaftlich reizvoller Umgebung. Wipperfürth (22.000 Einwohner) bietet u. a. sämtliche Schultypen, beide Gemeinden verfügen über einen evangelischen Kindergarten. Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Der Wohnsitz sollte in der Nähe unserer Kirchengemeinden liegen. Bei der Wohnungssuche möchten wir unsere Hilfe anbieten. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 1. November 1993 an: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper, z. H. Pfarrer Thomas Ruffler, Klaswipper 37, 51688 Wipperfürth, Telefon (0 22 69) 355 oder Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth, z. H. Pfarrer Peter Hennecke, Lüdenscheider Straße 16, 51688 Wipperfürth, Telefon (0 22 67) 43 98.

Beim Kirchenkreis Duisburg-Süd ist zum nächstmöglichen Termin eine Stelle in der Kirchenkreisverwaltung zu besetzen. Wir suchen eine(n) engagierte(n) Verwaltungsangestellte(n) mit der Ausbildung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst und praktischer Erfahrung in der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Die Stelle ist bewertet nach BAT-KF Vc/Vb. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Pfarrer Carl Dieter Hinnenberg, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, zu richten. Auskunft erteilt Frau Conrael, Telefon (02 03) 29 51-125.

Im gemeinsamen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Duisburg-Buchholz, Duisburg-Wanheim, Großenbaum-Rahm, Hüttenheim-Huckingen und We-

da u-Bissingheim ist die Stelle des/der stellv. Amtsleiters/ stellv. Amtsleiterin zum 1. Januar 1994 neu zu besetzen. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 11 B BesG bewertet. Wir suchen eine(n) kirchliche(n) einsatzbereite(n) Mitarbeiter(in) mit Erfahrung in der Verwaltung von Kirchengemeinden mit mindestens Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung. Erwartet wird die Fähigkeit zur Teamarbeit, selbständiges Arbeiten, Durchsetzungsvermögen sowie Wort- und Schriftgewandtheit. Zu den Aufgaben gehört u. a. die komplette Sachbearbeitung von zwei Kirchengemeinden, die z. B. auch Protokollführungen außerhalb der normalen Arbeitszeit beinhalten. Nähere Informationen erhalten Sie von der derzeitigen stellv. Gemeindeamtsleiterin Frau Sahrhage, Telefon (02 03) 70 35 72 oder 70 15 82. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses Herrn Rolf-Robert Heringer, Arlberger Straße 10, in 47249 Duisburg.

Unsere Kirchenmusikerin geht in den Ruhestand! Wir, die Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, suchen zum 1. Februar 1994 eine aufgeschlossene B-Musikerin oder einen aufgeschlossenen B-Musiker mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden. Die Erlöserkirchengemeinde ist eine Gemeinde mit großem Arbeiteranteil im Westen Duisburgs mit zwei Pfarrstellen und ca. 4.700 Gemeindegliedern, einer Predigtstätte und einem Gemeindezentrum. In der 1963 erbauten Kirche stehen eine 2manualige Schuke-Orgel mit 25 Registern aus dem Jahr 1973 und ein Steinmann-Positiv mit 4 Registern. Im Gemeindezentrum sind ein Flügel und Orff-Instrumente vorhanden. Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit Schwung, die/der bereit ist zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Kräften unserer Gemeinde. Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir die musikalische Gestaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Schulgottesdienste und Amtshandlungen; kreative Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Familiengottesdiensten; Fortführung und Ausbau der Erwachsenenchorarbeit; vokale und instrumentale Arbeit im Kinder- und Jugendbereich (Aufbauarbeit) im Zusammenwirken mit der hauptamtlichen Leiterin des Jugendheimes; Aufgeschlossenheit auch für moderne Kirchenmusikliteratur und neue Gottesdienstformen; Durchführung von Konzerten. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 1. November 1993 erbeten an das Presbyterium der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Moerser Straße 24, 47228 Duisburg. Auskünfte erteilt Pfarrer Schäfer, Beethovenstraße 18 b, 47226 Duisburg, Telefon (0 20 65) 5 73 06.

Die Kirchengemeinde Heiligenhaus sucht zum 1. Januar 1994 eine/n B-Kirchenmusiker/in, dem/der die Kirchenmusik als Gotteslob und Verkündigung wichtig ist. Heiligenhaus ist eine Kleinstadt im Bergischen Land zwischen Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Am Ort sind alle Schulformen vorhanden. An der Kirche steht eine Dienstwohnung von 61,75 m² zur Verfügung. Gegebenenfalls sind wir aber auch bei der Suche nach einer anderen Wohnung behilflich. Grundaufgaben sind: Orgeldienst beim Hauptgottesdienst in der Alten Kirche, auch bei Familiengottesdiensten; Leitung von Kirchen- und Posaunenchor; Fortführung der Kinderchorgruppen und des Blockflötenspielerkreises; Durchführung von Kirchenmusiken; wöchentliches Singen mit Konfirmanden und Kindergartenkindern; Begleitung anfallender Amtshandlungen; Verantwortung der gesamtgemeindlichen Kirchenmusik. Wir wünschen uns: eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beiden Bezirkspfarrern und dem Bezirksausschuß; Engagement, der Gemeinde altes und neues Liedgut nahezubringen. Es erwarten Sie: eine Schuke-Orgel (Potsdam 1980), 2 Manuale, 19 Regi-

ster, mechanisches Spiel, elektrische Registertraktur; ein Neupert-Cembalo, 8' und 4' sowie ein Flügel und ein Klavier; ein Kirchenchor mit ca. 50 Sängern/innen; ein Posaunenchor mit 14 Bläsern/innen; ein Kinderchor mit ca. 30 Kindern; ein Blockflötenkreis (Anfänger) mit ca. 15 Kindern; Mithilfe durch nebenberufliche Kirchenmusiker. Die Vergütung erfolgt nach Verg.-Gr. Vc/Vb BAT-KF je nach persönlicher Voraussetzung. Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Pfarrer Voos, Telefon (0 20 56) 62 00 und der bisherige Stelleninhaber Herr Eumann, Telefon (0 20 56) 5 71 26. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1993 an das Presbyterium der Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 42579 Heiligenhaus, zu richten.

Die Kirchengemeinde Ketzberg in Solingen sucht zum 1. Januar 1994 eine(n) ev. Gemeindeamtsleiter(in) mit Erfahrung im kirchlichen Verwaltungsdienst. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Kirchengemeinde hat zwei Pfarrstellen, einen Kindergarten (ein zweiter Kindergarten in Planung) und einen Friedhof. Im Gemeindeamt arbeitet neben der Gemeindeamtsleiterin noch eine Ganztagskraft. Es werden alle anfallenden Verwaltungsarbeiten im Gemeindeamt erledigt. EDV-Kenntnisse sind erforderlich. Die Personalabrechnung erfolgt beim RKD. Wir wünschen uns eine(n) selbständige(n) und kontaktfreudige(n) Mitarbeiter(in), der/die die Verwaltung als Teil der Gemeinde sieht. Neubauwohnung kann gestellt werden. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg, Tersteegenstraße 52, 42653 Solingen.

Beim Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier ist zum 1. Oktober 1993 eine Stelle als Personalsachbearbeiter/in zu besetzen. Die Stelle ist nach Verg.-Gr. Vc/Vb BAT-KF bewertet. Wir suchen eine/n Mitarbeiter/in möglichst mit Erster Verwaltungsprüfung und der Bereitschaft zur Teamarbeit. Kenntnisse im Personalwesen und im Umgang mit EDV sind erwünscht. Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Gemeinde- und Verwaltungsamt im Kirchenkreis Trier, Engelstraße 13a, 54292 Trier. Auskünfte erteilt Frau Leidinger, Telefon (06 51) 2 09 00 -13.

Die Lutherkirchengemeinde Oberhausen sucht zum 1. Januar 1994 eine/n Gemeindeamtsleiter/Gemeindeamtsleiterin mit mindestens Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und Interesse an einer verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit. Die Kirchengemeinde hat rund 7.500 Gemeindeglieder, vier Pfarrstellen, eine Kirche und zwei Gemeindezentren, zwei Kindergärten und etwa 35 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Personalwesen der Gemeinde wird über das RKD abgewickelt, für Textverarbeitung und Meldewesen steht ein PC zur Verfügung. Die Stelle ist nach BAT-KF IVb/A 10 BBesG bewertet. Da es sich um eine Mutterschaftsvertretung handelt, ist die Stelle bis zum 30. April 1996 befristet. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Lutherkirchengemeinde, Goethestraße 65, 46047 Oberhausen. Telefonische Auskünfte erteilen Pfarrer Liehr, Telefon (02 08) 88 91 55 und Frau Krampe, Telefon (02 08) 86 00 15.

Literaturhinweis

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (Hg.): **Person und Institution**. 204 S., brosch. DM 22,-, Frankfurt 1992. ISBN 3-88352-038-1. „Volkskirche auf dem Weg in die Zukunft“ nennt die Perspektivkommission der EKHN ihre Arbeitsergebnisse und Empfehlungen. Zwischen Januar 1989 und Mai 1992 hat die Kommission sich zunächst in einer Art Inventur Rechenschaft über den Bestand und das Potential gegeben, andererseits sich der Frage gestellt, welche Formen der Kommunikation nötig und geeignet sind, dem Auftrag der Kirche ebenso treu zu bleiben wie den Zeitgenossen, denen Kirche (nicht nur in der Gestalt der Volkskirche) verpflichtet ist. Die einzelnen Beiträge sind namentlich gekennzeichnet: einerseits dem Plenum vorgelegt und, z. T. nach entsprechenden Veränderungen, von ihm verabschiedet, andererseits von den jeweiligen Verfasserinnen bzw. Verfassern persönlich verantwortet. „Einladende Kirche“ war der Titel einer Konzeption, die den Anfang der Arbeit bildete. Also stand zur Debatte, wer wen wozu einlud: Welche Kirche war es, die sehr unterschiedliche Mitglieder einlud, sich in welcher Form zu beteiligen? Wie wird eine Kirche der mannigfachen Differenzierung gerecht, die zum bestimmenden Merkmal des Lebens der einzelnen, der Gesellschaft (und ebenso der Kirche) geworden ist? „Uns eint die Suche nach der Wahrheit und die Freiheit des Geistes“ (S. 79): Das ist eine zunächst überraschende Antwort auf die Frage, wie eine Kirche ihrer eigenen Vielfalt gerecht wird. Sie überzeugt, wenn diese Vielfalt sowohl der Kirche und ihrer Arbeitsformen als auch der Mitglieder und ihrer Erwartungen und Bereitschaft ernstgenommen wird. Dem ist die Kommission in vier Arbeitsschritten nachgekommen: Auf Überlegungen zur Situation der Kirche in der heutigen Gesellschaft und dem Versuch einer theologischen Grundlegung (S. 15-47) folgt eine Bilanz „Auftrag und Wirklichkeit der Kirche in kritischer Sicht“ (S. 49-159). Unter der Leitfrage von Bert Brecht „Wie handelt man, wenn man euch glaubt, was ihr sagt?“ zeigen 112 Leitsätze und Vorschläge (S. 160-203) die Konsequenzen für kirchliches Handeln auf. Die EKHN hat in den letzten Jahrzehnten mehrfach sowohl die Spannung zwischen dem Auftrag der Kirche und den Erwartungen der Mitglieder als auch die Spielräume kirchlicher Handlungsfelder untersucht – die Kommission konnte u. a. auf die Arbeitsergebnisse zurückgreifen. Insofern war von vornherein klar, daß eine „einladende Kirche“ nicht dazu auffordern konnte, mehr Menschen als bisher längere Zeit als bisher in kirchlichen Räumen zu versammeln und intensiver als bisher zu betreuen. Aber deutlicher als bisherige Untersuchungen hat die Arbeit der Perspektivkommission gezeigt, welche Handlungsspielräume vorhanden sind, wie eine Kirche, die sich Christus und der Welt verpflichtet weiß, sie nutzen kann – und zu welcher geistlichen wie fachlichen Selbstbescheidung eine differenzierte Arbeitsweise die hauptamtlich Mitarbeitenden befreien kann. Eine kritische Betrachtung dessen, was „Dienstgemeinschaft“ genannt werden kann, mahnt zu Vorsicht im Gebrauch dieses Stichwortes. Presbyterien könnten in jeder Sitzung ein Kapitel als „geistliches Thema“ bearbeiten: davon hätten sie zwei Jahre lang unmittelbaren Gewinn (und für die weitere Zukunft gute Perspektiven).

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**